

Förderverein der Blaskapelle Hochspeyer

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Blaskapelle Hochspeyer“.

Sitz des Vereins ist 67691 Hochspeyer.

Die Eintragung im Vereinsregister wird beantragt.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik und Kultur durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Blaskapelle Hochspeyer 1948 e.V.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme von Kosten für die Anschaffung von Musikinstrumenten und Noten sowie die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit in der Blaskapelle Hochspeyer 1948 e.V.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Den Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein die Satzung an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung des Vereins oder durch Tod.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Recht auf Beitragsrückerstattung.

§ 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 8 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anordnung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Ausschluss aus dem Verein.

§ 9 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Verweis sowie gegen einen Ausschluss ist Einspruch innerhalb von 14 Tagen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim 1.

Vorsitzenden einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

Alle Protokolle von Mitgliederversammlungen und etwaigen außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet jährlich einmal im ersten Kalenderhalbjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn entweder die Vorstandschaft oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und Gründen die Einberufung verlangen.

Der Vorstand lädt mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und entsprechend begründet beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge sind nur nach Genehmigung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Vorstand

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart vertreten dem Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist die Vorstandschaft berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch zu berufen.

Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Tatsächlich entstandene und nachgewiesene Auslagen können erstattet werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandschaft.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung. Diese wird von der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit bestätigt.

§ 16 Vereinsauflösung

Im Falle der Vereinsauflösung, der Vereinsaufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Blaskapelle Hochspeyer 1948 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Blaskapelle Hochspeyer 1948 e.V. nicht mehr existieren, fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Kultur.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur beschlossen werden, wenn

- a) die Vorstandschaft dies einstimmig beschlossen hat oder
- b) es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines schriftlich gefordert wird.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 75 Prozent der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 17 Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** (als Anlage zur Satzung) schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist von der Gründungsversammlung am 16.03.2026 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Hochspeyer, 16. März 2026